

LVR · Dezernat 7 u. 4 · 50663 Köln

Verteiler: Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach § 67 SGB XII, LAG FW, Spitzenverbände der privaten Anbieter, Inklusionsbetriebe, IFD

Köln, den 14.04.2020
Dr. Dieter Schartmann
Dieter.Schartmann@lvr.de

2. Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 („Corona-Virus“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem 2. Informationsschreiben ergänzen wir unser Schreiben vom 24.03.2020.

Das Virus Sars-CoV-2 breitet sich weiterhin in dramatischer Weise aus und schränkt unser Leben und Arbeiten erheblich ein. Oberstes Ziel muss es derzeit sein, eine weitere Ausbreitung zu verhindern und uns und die von uns unterstützten Menschen zu schützen. Bitte geben Sie daher auf sich Acht!

Das Betretungsverbot von Werkstätten und in anderen tagesstrukturierenden Angeboten besteht seit rund drei Wochen. Folge ist, dass viele Menschen mit Behinderungen nun in den Wohnangeboten oder zuhause anstelle von Werkstätten und Tagesstätten unterstützt werden. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Wochen sowie weiterer bei uns eingegangener Fragen informieren wir Sie über aktuelle Regelungen im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2.

Das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus Sars-CoV-2“ ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BT-Drucksache 19/18107). Als Artikel 10 ist das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG)“ erlassen worden. Dieses Gesetz regelt den Einsatz sozialer Dienstleister zur



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Krisenbewältigung sowie einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14.04.2020 das „Gesetz zur konsequenten und solidari-schen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpas-sung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ beschlossen (Dr. 17/8920).

Gemäß Artikel 3 (§ 1) dieses Gesetzes richtet sich die Zuständigkeit für Leistungen nach dem SodEG nach der jeweiligen Leistungsträgerschaft: es ist immer der Lei-stungsträger für SodEG-Anträge zuständig, der für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW zuständig ist. Für Leistungen, für die der Landschaftsverband Rheinland zuständig ist, zu deren Ausführung jedoch die Städte und Kreise nach der Heranzie-hungssatzung herangezogen werden, bleibt der LVR zuständiger Leistungsträger nach § 5 SodEG. Umgekehrt können die Städte und Kreise dem Landschaftsverband in dieser Zeit keine Leistungen der Leistungserbringer summarisch in Rechnung stellen, die die Träger im Moment nicht erbringen können.

Soweit ein Leistungserbringer seine eigenen Aufgaben weiterhin erfüllt und die dafür vereinbarte Vergütung erhält, besteht allerdings keine Anwendungsmöglichkeit für dieses Gesetz.

Der LVR hat für SodEG-Anträge ein eigenes Postfach eingerichtet.

Bitte schicken Sie alle Anträge an: sodeg@lvr.de. Unter der Adresse www.lvr.de/corona werden die erforderlichen Formulare zur Beantragung und Abrech-nung von Zuschüssen eingestellt.

Für das Verfahren und die Finanzierung gelten die folgenden Eckpunkte:

- Antrag und Erklärung der sozialen Dienstleister nach § 1 SodEG, dafür im Ge-genzug Bestandssicherung durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Monatliche Zuschüsse gemäß § 3 SodEG auf der Basis der Zahlungen in 2019 – Basisbetrag entspricht grundsätzlich dem monatlichen Zuschuss/ abgerech-neten Leistungsentgelt auf Basis der Zahlungen in 2019, höchstens 75 %.
- In jedem Fall erfolgt ein nachträgliches Abrechnungs- und Erstattungsverfah-ren gemäß § 4 SodEG, um Überzahlungen und Doppelfinanzierungen auszu-schließen.
- Bei der Ermittlung des Zuschusses werden das Kurzarbeitergeld und ggfs. wei-tere tatsächlich erbrachte Leistungen vom Basisbetrag in Abzug gebracht.
- Im Weiteren wird eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bei der Ermittlung der Zuschüsse berücksichtigt, soweit der im Kurzarbeit – Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst derzeit diskutierte Höchstbetrag von 95 % des Nettolohnes nicht überschritten wird.
- Höchstgrenze bei der Zuschussermittlung ist dabei die gesetzlich bestimmte Grenze von 75 % der durchschnittlichen monatlichen Leistungen des letzten Jahres.

- Der Zuschuss ergibt sich im Ergebnis aus dem wie oben errechneten Basisbeitrag abzgl. vorrangiger Hilfen (insbesondere Personalkostenreduzierung durch Kurzarbeit). In der Regel wird mit diesem Zuschuss die Finanzierungslücke des sozialen Dienstleisters geschlossen werden können.

Es obliegt Ihnen als Leistungserbringer daher weiterhin, die vorhandenen personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Dazu sollen weiterhin die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund des Betretungsverbot es keine Leistungen erbringen können, an anderen Stellen eingesetzt werden. Beispiele und Hinweise, die uns in den letzten Tagen erreicht haben, zeigen, dass dies bei gutem Willen aller Beteiligten möglich ist und dafür bedanken wir uns herzlich. Bitte nutzen Sie weiterhin diese Möglichkeit!

Finanzielle Einbußen sind zunächst über die grundsätzlichen Regelungen (Betriebsausfallversicherung, Kurzarbeit, IfSG, Bundes- und Landesprogramme, SodEG) geltend zu machen. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Doppelfinanzierungen auszuschließen sind.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass der LVR im Rahmen des SodEG als zuständiger Leistungsträger nur für den jeweiligen Anteil an Leistungen die Kosten trägt, für die der LVR als Eingliederungshilfeträger zuständig ist. Im Rahmen der Frühförderung wird der LVR somit nicht in Vorauszahlung für Leistungen gehen, für die ansonsten die Gesetzlichen Krankenkassenverbände zuständig sind. Das bedeutet, dass sich die Berechnung des monatlichen Zuschussbetrages bei den Fördereinheiten im Rahmen der IFF auf den Anteil des Eingliederungshilfeträgers nach dem Kostenteilungsvertrag (= 65 %) beziehen kann und der Anteil der GKV (=35%) keine Berücksichtigung findet.

Unser gemeinsames Ziel ist es, unsere leistungsberechtigten Menschen weiterhin so zu unterstützen, wie es in der derzeitigen Situation und unter den rechtlichen Rahmenbedingungen am besten möglich ist. Dazu müssen wir alle gewohnte Wege verlassen und mit einer größtmöglichen Flexibilität handeln. Als Landschaftsverband Rheinland werden wir unseren Teil dazu beitragen und bitten Sie, gemeinsam mit uns weiterhin an diesem Ziel zu arbeiten. Auch dafür schon einmal an dieser Stelle unser herzlicher Dank.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Regelungen je nach Bedarfslage auch kurzfristig angepasst werden können.

1. Fahrdienste zu WfbM

Aufgrund des Mitte März ausgesprochenen Betretungsverbot es der WfbM werden die Fahrdienste zu den WfbM nicht mehr bzw. nur noch im Rahmen der Notbetreuung in Anspruch genommen. Dies führt zu erheblichen Erlöseinbrüchen der Fahrdienste, die häufig die Existenz bedrohen. Eine entsprechende vertragliche Regelung für diese Situation ist im verbindlich vorgegebenen Mustervertrag nicht erhalten. Da die Fahrdienste zu den WfbM untrennbarer Bestandteil der Eingliederungshilfeleistung sind – und bei Wiedereröffnung der

WfbM zwingend benötigt werden – können auch sie die Ausgleichsmöglichkeiten des SodEG geltend machen. Ein entsprechendes, speziell auf die Besonderheiten der Fahrdienste zugeschnittenes Antragsformular wird auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.

2. Betreutes Wohnen in Besonderen Wohnformen

Auf die Möglichkeit, auch Personal anderer Leistungserbringer aus z.B. Werkstätten oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten zu nutzen, wird nochmals verwiesen. Bitte nutzen Sie diese Angebote oder gehen Sie ggfs. auf die Werkstätten und tagesstrukturierende Angebote in Ihrer Region zu. Sollten in diesem Zusammenhang Zeit- und Wochenendzuschläge anfallen, werden diese auch übernommen.

In der „Verordnung zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 CoronaAufnahmeVO“ vom 03. April 2020 hat das MAGS NRW unter anderem verordnet, dass alle genannten Einrichtungen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche vorzubereiten haben. Notwendige und zusätzliche Mehraufwendungen für die Beschaffung und Bewirtschaftung der Isolations- und Quarantänebereiche sowie der Betreuung der leistungsberechtigten Personen werden durch den LVR auf Nachweis erstattet. Auch in diesem Zusammenhang wird darum gebeten, leistungserbringerübergreifend zu arbeiten: so sollten freie Kapazitäten in vorhandenen oder neu geschaffenen Isolations- und Quarantänebereiche auch anderen Leistungserbringern in der Region zur gemeinsamen Nutzung angezeigt werden.

3. Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung

Gerade in der jetzigen Situation ist der **persönliche** Kontakt von Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer als face-to-face oder ear-to-ear-Kontakt von besonderer Bedeutung. Das ist fachlich geboten und es wird daher erwartet, dass die Kontakte in dieser Form auch soweit wie möglich aufrecht erhalten bleiben. Die derzeitige Ausnahmesituation verlangt aber auch Ausnahmeregelungen: so erklärt sich der Landschaftsverband Rheinland - in Ergänzung der Ausführungen im Schreiben vom 24.03.2020 - bereit, indirekte Leistungen (z.B. Einkaufen, Versorgung mit Medikamenten etc.) als Fachleistungsstunden abzurechnen. Dies gilt aber nur, wenn diese Zeit genutzt wird, um den persönlichen Kontakt mit dem Leistungsberechtigten aufrecht zu erhalten, die aktuelle Krisensituation des Menschen mit Behinderung zu begleiten und Krisen vorzubeugen bzw. bei Bedarf zu intervenieren.

Niedrigschwellige Assistenzleistungen, die **vor** der Coronakrise bereits erbracht wurden, können allerdings jetzt nicht nachträglich als Fachleistungsstunde abgerechnet werden. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass es mittlerweile in vielen Kommunen Freiwilligendienste gibt, die zum Beispiel einen Einkaufsservice anbieten. Auch diese können genutzt werden.

Zur Quittierung der erbrachten Leistung: Es wird weiterhin erwartet, dass die erbrachten Leistungen quittiert werden. Bei persönlichen Kontakten wird die Frist zur Quittierung auf acht Wochen festgelegt. In diesem Zeitraum sollte es möglich sein, die erbrachten Leistungen auch quittiert zu bekommen. Bei ear-to-ear-Kontakten oder anderweitigen Kontaktformen, bei denen kein persönlicher Kontakt stattfindet, sind die Quittierungen nachzuholen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, wird in dieser Extremsituation auch eine glaubhafte Erklärung des Leistungserbringers akzeptiert.

Abgerechnet werden können dabei allerdings auch Zeiten, in denen die Mitarbeiter des ambulanten Dienstes nachweislich und notwendigerweise in anderen Bereichen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden.

Ein vereinfachtes Verfahren zur Dokumentation des Einsatzes des Personals und zur Abrechnung, die eine Doppelfinanzierung ausschließt, wird gerade abgestimmt und Ihnen in einem weiteren Schreiben zur Verfügung gestellt.

Sollten nach der im Schreiben vom 24.03.2020 dargestellten Vorgehensweise im Rahmen der Abrechnung der Leistung dann Fehlbeträge entstehen, können diese Fehlbeträge über das SodEG bis zu 75% kompensiert werden.

4. Teilhabe am Arbeitsleben

In Ergänzung zum Schreiben vom 24.03.2020 wird an dieser Stelle die Erwartungshaltung formuliert, dass das Arbeitsentgelt der Leistungsberechtigten unverändert weitergezahlt wird. Mögliche Anforderungen an weitergehenden Dokumentationen werden sofern notwendig im weiteren Entschädigungsverfahren mitgeteilt.

Eine Abfrage bei den WfbM zur derzeitigen Situation nach dem Betretungsverbot ergibt Folgendes:

Viele WfbM haben in der Zwischenzeit konkrete, flexible und trägerübergreifende Lösungen zur Fortführung der Betreuung und / oder der Beschäftigung der Werkstattbeschäftigten in der eigenen Wohnung, in der Familie oder in einer besonderen Wohnform gefunden und umgesetzt.

So lassen sich Gesundheitsschutz und der Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben zusammenbringen. Dabei rechnet der LVR als Leistungsträger nicht damit, dass die Betreuung in der bisher gewohnten Qualität und Quantität auf die unterschiedlichen Orte der Leistungserbringung übertragbar ist.

In der Regel haben die WfbM die besonderen Wohnformen aller in ihrem Einzugsbereich liegenden Leistungsanbieter trägerübergreifend einbezogen und ihre Unterstützung angeboten.

- 46% der WfbM-Beschäftigten erhalten von den WfbM eingeschränkte Teilhabeleistungen in anderer Form und/oder an einem anderen Ort. Sie werden in unterschiedlichsten Formen in ihrer Wohnumgebung unterstützt. Neben unterstützender Betreuung in unterschiedlichen Wohnformen wur-

den kreativ zahlreiche Angebote wie Heimarbeit, tägliche mediale Sprechzeiten etc. geschaffen, um die Leistungsberechtigten weiterhin zu unterstützen.

- 53% der WfbM-Beschäftigten sind ohne Unterstützung der WfbM in ihrer Wohnumgebung; hier ist davon auszugehen, dass die Betreuung noch im Rahmen der Wohnbetreuung oder ggf. durch Familienangehörige in der häuslichen Umgebung sichergestellt wird. Auf neu entstehende Unterstützungsbedarfe wird zeitnah durch die WfbM reagiert

An dieser Stelle sei den WfbM, ihrem Leitungs- und Betreuungspersonal nochmals der ausdrückliche Dank für die kreativen und flexiblen Wege der Unterstützung ausgesprochen.

5. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen (LT 22)

Es bleibt bei der Zusage, dass der LVR eine Fortzahlung der bisherigen Abschläge zusichert. Persönliche Kontakte zu Leistungsberechtigten sind wie gewohnt zu dokumentieren und dem LVR nachzuweisen.

Sollten im Rahmen der Abrechnung der Leistung dann Fehlbeträge entstehen, können diese Fehlbeträge über das SodEG bis zu 75% kompensiert werden.

6. KoKoBe

Die Finanzierung der KoKoBe wird im vollen Umfang fortgeführt. Daher ist für die Anwendung des SodEG kein Raum. Das Beratungsangebot ist, wenn auch reduziert oder in anderer Form, aufrechtzuerhalten. Alle Gruppenangebote fallen bis auf Weiteres gemäß den Vorgaben der Landesregierung aus. Personalressourcen, die hierdurch bei der KoKoBe frei werden, können durch den Anstellungsträger genutzt werden, um die Versorgung von Menschen mit Behinderung während der Corona-Krise anderweitig sicherzustellen. Dies wirkt sich nicht schädlich auf die KoKoBe-Förderung aus. Wird die KoKoBe-Fachkraft im Bereich der Leistungen zum selbständigen Wohnen tätig, können für die Tätigkeit der KoKoBe-Fachkraft jedoch KEINE Fachleistungsstunden abgerechnet werden. Hiermit wird eine Doppelfinanzierung der KoKoBe-Fachkraft ausgeschlossen

Eine Schließung der KoKoBe aufgrund einer Quarantäne im Rahmen der Corona-Epidemie muss dem LVR mitgeteilt werden, da dies ggf. förderrechtliche Auswirkungen hat. Bitte senden Sie ggf. eine entsprechende Mitteilung an Frau Diederichs, E-Mail: simone.diederichs@lvr.de.

7. Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe

Autismustherapie für erwachsene Menschen mit Behinderung, finanziert als Eingliederungshilfe durch das Dezernat Soziales, muss nicht zwingend als Präsenzleistung durchgeführt werden, sondern kann auch als Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden. Die Regelung zur Quittierung gelten analog zu den Ausführungen zu Punkt 3.

8. Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)

8.1 Hilfen zur Arbeit (LT 26)

Wenn die Angebote der Leistungserbringer, in denen Menschen Komplementärleistungen gemäß LT 26 (neu) „Hilfe zur Arbeit“ erhalten, unverändert fortgesetzt werden, dann erfolgt die Finanzierung unverändert.

Wenn Angebote, in denen Menschen Komplementärleistungen gemäß LT 26 (neu) „Hilfe zur Arbeit“ erhalten, aufgrund der Corona-Krise eingestellt wurden, wird die Finanzierung fortgesetzt, wenn der Leistungserbringer versichert, dass der Kontakt zu den Klientinnen und Klienten aufrechterhalten wurde. Das gilt auch, wenn der Versuch der weiteren Begleitung unternommen wurde, aber erfolglos blieb. Dieses ist durch eine Kurzdokumentation nachzuweisen.

8.2 Betreutes Wohnen (gem. § 67 SGB XII)

In die Rechnungen an den LVR sollen die Leistungserbringer die Leistungen aufnehmen, die bewilligt wurden. Die Klärung, welche Leistungen dann anerkannt werden, erfolgt später, wenn klar ist, welches Defizit entsteht.

Folgenden Leistungen werden in jedem Fall anerkannt:

- Face-to-Face Leistungen
- Ear-to-Ear Leistungen
- „Ersatzleistungen“ – Leistungen, die im Auftrag des Klienten / der Klientin erfolgen (z.B. Einkaufen, Medikamentenbeschaffung, Gänge zum Arzt oder Behörden)

Dazu ist allerdings zu beachten: Zur Sicherstellung der Betreuung in der Häuslichkeit können auch elektronische Medien und verstärkt telefonische Kontakte genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Kontakt für einen zu betreuenden Menschen essentiell wichtig sein kann. Daher sollte in erster Linie die aufsuchende Arbeit weiter durchgeführt werden. Zudem können Einkäufe o.ä., die sonst mit dem Klienten/ der Klientin gemeinsam zu Trainingszwecken durchgeführt werden, von der Betreuungsperson für den Klienten erledigt und abgerechnet werden.

Zur Quittierung der erbrachten Leistung: Es wird weiterhin erwartet, dass die erbrachten Leistungen quittiert werden. Bei persönlichen Kontakten wird die Frist zur Quittierung auf acht Wochen festgelegt. In diesem Zeitraum sollte es möglich sein, die erbrachten Leistungen auch quittiert zu bekommen. Bei ear-to-ear-Kontakten oder anderweitigen Kontaktformen, bei denen kein persönlicher Kontakt stattfindet, sind die Quittierungen nachzuholen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, wird in dieser Ausnahmesituation auch eine glaubhafte Erklärung des Leistungserbringers akzeptiert.

Wenn darüber hinaus von den Leistungserbringern weitere Leistungen benannt werden, die in der aktuellen Situation erbracht werden und nicht im Leistungskatalog der Leistungsvereinbarung oder der o.g. Aufzählung enthalten sind, wenden Sie sich bitte an Herrn Zimmermann (andreas.zimmermann@lvr.de).

Für die Zugangssteuerung / das Antragsverfahren gelten die bisherigen Verfahren fort. Es sind keine Änderungen vorgesehen.

9. Meldung von positiver Testung als „Besonderes Vorkommnis“ (BV)

Gemäß Landesrahmenvertrag NRW (A 7.7.2) sind besondere Vorkommnisse dem zuständigen Leistungsträger anzuzeigen. Nach unserer Auffassung stellt die „Positiv-Testung“ einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder einer/eines Leistungsberechtigten ein besonderes Vorkommnis dar. Wir bitten Sie daher, dies uns gegenüber formlos anzuzeigen (Mitteilung bitte an die zuständige Abteilungsleitung).

10. Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt

10.1 Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und Richtlinienförderung

Der LVR finanziert während des Betretungsverbotes die Leistungen der FInK- und IBIK-Pauschale analog der fortgesetzten Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter.

10.2 Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Der LVR finanziert während des Betretungsverbotes die Leistungen analog der fortgesetzten Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter.

10.3 Frühförderung

Aufgrund des Betretungsverbotes können die Leistungen der Frühförderung nicht erbracht werden. Zwar ist es denkbar, dass die Leistung in anderer Form (Beratung per Telefon oder per Video) erbracht werden können, allerdings handelt es sich damit aber nicht um eine Leistung der Frühförderung, die nach dem Landesrahmenvertrag „am Kind“ zu erbringen ist.

Somit wird die Leistung im Kern weiterhin nicht erbracht und kann somit auch nicht über die Frühförderung durchfinanziert und mit einer Spitzabrechnung im Nachhinein abgerechnet werden, zumal auch keine konkreten Abrechnungssätze für diese Leistungen vertraglich vereinbart sind.

Eine Bestandssicherung nach dem SodEG ist allerdings möglich, wenn

- unmittelbar hoheitliche Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen (z.B. Betretungsverbot)
- die Leistungserbringung in Folge mittelbarer Beeinträchtigung faktisch nicht mehr möglich ist.

Die Eckpunkte für die Inanspruchnahme ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen des SodEG, insbesondere § 1 (Antrag und Erklärung), § 3 Berechnung des monatlichen Zuschusses (Basis: Zahlungen in 2019) höchstens 75 % und § 4 (Abrechnungs- und Erstattungsverfahren); bereite Mittel sind bei der Berechnung in Abzug zu bringen.

Der LVR erklärt sich bereit, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes zu berücksichtigen, soweit der im Kurzarbeiter-Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst derzeit diskutierte Höchstbetrag von 95 % des Nettolohns nicht überschritten wird. Allerdings bleibt es trotz der Aufstockung bei der gesetzlich definierten Grenze von 75 % der durchschnittlichen monatlichen Zahlungen des letzten Jahres.

Allerdings trägt der Landschaftsverband auch im Rahmen des SodEG als Leistungsträger nur denjenigen Kostenanteil, für den er auch als Eingliederungshilfeträger Kostenträger ist; er geht trotz der offensichtlichen Gesetzeslücke im SodEG, die das Land NRW und der Bund schließen müssen, ausdrücklich nicht in (Vor-) Leistung für Leistungen, für die ansonsten die GKV die Kosten tragen. D.h., der Landschaftsverband trägt gem. SodEG maximal 75% der Kosten von dem heilpädagogischen Förderanteil der IFF.

10.4 Assistenzleistungen

Auch Assistenzleistungen werden während des Betretungsverbots nach den Vorgaben des SodEG wie unter Ziffer 10.3 dargestellt finanziert.

11. Leistungen der Ausgleichabgabe

11.1 Integrationsfachdienste

Das LVR-Inklusionsamt finanziert die Arbeit der rheinischen Integrationsfachdienste uneingeschränkt weiter, da Arbeitgeber und Klienten weiterhin beraten und unterstützt werden.

11.2 Inklusionsunternehmen

Das LVR-Inklusionsamt bietet den rheinischen Inklusionsunternehmen, die für das Jahr 2020 zustehenden laufenden Zuschüsse nicht wie gewohnt mit quartalsweisen Abschlagszahlungen auszuzahlen, sondern die Zahlung als Li-

liquiditätshilfe in einer Summe sofort vorzunehmen, um kurzfristig die Liquidität zu stärken. Sollte darüber hinaus Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen werden, führt dies nicht zu einer Reduzierung der Fördersumme. Selbstverständlich stehen allen Inklusionsbetrieben auch die Hilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen offen.

Wir stehen weiterhin mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer in einem engen Austausch. Es gilt daher weiterhin die Bitte: wenden Sie sich zunächst an Ihren Spitzenverband. Dort werden die Fragen gebündelt, damit wir diese gemeinsam systematisch abarbeiten können.

Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst für die Dauer des Erlasses des MAGS vom 10.03.2020 bis zum 19.04.2020.

Mit diesem Informationsschreiben werden einige, aber sicherlich nicht alle Fragen beantwortet werden können. Auch ist die Entwicklung weiterhin sehr dynamisch. Bitte informieren Sie sich daher regelmäßig auf unserer Seite www.lvr.de/corona.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Lorenz Bahr
Landesrat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales